



Gemeinde Kastelruth – Einzahlung Sammelgebühr
Post K/K: 14681399
Bank K/Nr.: Südtiroler Sparkasse AG
IBAN IT22 0060 4511 6190 0000 0000 701

Informationen zum Pilzesammeln

Für detailliertere Informationen siehe:
www.provinz.bz.it/forst

Brennerstraße 6 • 39100 Bozen
Tel. 0471 41 53 10
forstverwaltung@provinz.bz.it

Letzte Aktualisierung am 18. Juli 2024

Informationen zum Pilzesammeln gemäß Landesgesetz vom 19. Juni 1991, Nr. 18, in geltender Fassung

1. Voraussetzungen für das Pilzesammeln

- a) Außerhalb der Wohnsitzgemeinde:
- **Einzahlungsbestätigung** der Sammelgebühr von **10 Euro** pro Tag zugunsten der Gemeinde, in welcher man sammeln möchte (für Informationen siehe Webseite der jeweiligen Gemeinde) und
 - gültiger Personalausweis
- b) Innerhalb der Wohnsitzgemeinde, sowie im eigenen Grund: gültiger Personalausweis

Bei Nichtbeachtung folgende Verwaltungsstrafen

- 1.a) 57 Euro + 34 Euro pro kg gesammelter Pilze
(51 Euro pro kg in Landschaftsschutzgebieten*)
- 1.b) 34 Euro pro kg gesammelter Pilze
(51 Euro pro kg in Landschaftsschutzgebieten*)
- sowie in beiden Fällen Einziehung aller Pilze

2. Wo können Pilze gesammelt werden

Nur in der Gemeinde, für welche die Sammelgebühr bezahlt wurde oder in der Wohnsitzgemeinde.

Das Pilzesammeln ist jedoch verboten in **Landschaftsschutzgebieten*** und dort, wo der Grundeigentümer diese Schilder aufgestellt hat

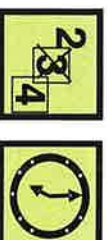
Bei Nichtbeachtung Verwaltungsstrafe wie unter Punkt 1.a)



3. Wann können Pilze gesammelt werden

Nur an geraden Tagen zwischen 7 Uhr und 19 Uhr. Privateigentümer, Pächter und Fruchtnießer im eigenen Grund ohne zeitliche Beschränkung

Bei Nichtbeachtung Verwaltungsstrafe wie unter Punkt 1.a) oder Punkt 1.b)

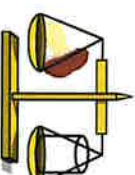


4. Wieviele Pilze dürfen höchstens gesammelt werden

- a) Außerhalb der Wohnsitzgemeinde: 1 kg pro Tag und Person (über 14 Jahre) an geraden Tagen
- b) Innerhalb der Wohnsitzgemeinde: 2 kg pro Tag und Person an geraden Tagen
- c) Privateigentümer, Pächter und Fruchtnießer im eigenen Grund: 3 kg pro Tag und Person

Bei Nichtbeachtung

In beiden Fällen Verwaltungsstrafe
34 Euro pro überzähliges kg
(51 Euro pro kg in Landschaftsschutzgebieten*)
sowie Einziehung der überzähligen Pilze



5. Wie müssen die Pilze behandelt werden

Die Pilze

- a) dürfen an ihrem Wuchsort nicht beschädigt werden,
- b) müssen in steifen, offenen und gut durchlüfteten Behältern transportiert werden

Bei Nichtbeachtung Verwaltungsstrafen

- a) 34 Euro bis 97 Euro
b) 46 Euro bis 126 Euro



6. Sonstige Verwaltungsstrafen

Bei nicht vollständiger Einzahlung der Sammelgebühr: 20 Euro

Bei nicht Vorweisen eines gültigen Personalausweises: 20 Euro

Bei Verweigerung der Einziehung der Pilze Verdoppelung der Verwaltungsstrafe

Bei Verweigerung der Kontrolle: 161 Euro

* Naturdenkmäler, Biotope, Naturparke und Natura-2000-Gebiete